

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543077

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 9 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 22 Fructidor IX.

Canton als Organisation entwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XI.

Canton Solothurn.

(Angenommen in der Cantonstagsitzung zu Solothurn am 28ten August 1801.) *)

Die Religion ist die Richtschnur der Ordnung der Dinge.

Eintheilung. Der Canton besteht aus 5 Bezirken: Solothurn, Biberist, Bällstadt, Olten, Dorfach. Die Bezirke sind in Sectionen und Gemeinden abgetheilt. Die Grenzen der Sectionen nähern sich denen der ehemaligen Gerichte.

Grundsätze. 1. Alle ausschließliche, einzelne Orts-, Personen- und Familien-Privilegien, und alle Feodallasten sind aufgehoben. 2. Jeder unklagbare Bürger ohne Unterschied, kann, wenn er mit den gehörigen Eigenschaften versehen und rechtschaffen ist, zu allen geistlichen und weltlichen Amtmännern gelangen. 3. Die Zehnenden, die ursprünglich nach göttlicher Schrift zum Unterhalt der Religionsdiener bestimmt sind, können ohne Unterhandlung mit der Kirche, keiner

Abänderung unterworfen seyn. — Dasjenige Land, das bisanhin keinen Zehnenden bezahlt, die Capitalisten und die Kaufleute, sollen zu einer Staatsabgabe, die mit dem zehndpflichtigen Land in billigerem Verhältnisse steht, gehalten werden. Der Heuzehnende soll billigmässig jährlich geschätzt und in Geld entrichtet werden. Der Endzehnende so bis dahin dem Staat verabsoltgt worden, soll um billigen Anschlag losläufig seyn.

Die Wahlen der Pfarrer betreffend, sollen von dem jeweiligen Kirchenrath, bestehendo aus dem Lausanischen Generalvicar, aus dem ersten Lehrer der Gottesgelahrtheit und aus dem Leutpriester, drei von ihm geprüfte Geistliche, dem Verwaltungsrath und Cantonsgericht zusammengeschlagen werden.

In jeder Gemeinde ist ein Sittengericht, welches aus dem Pfarrer und den zwei ersten Gemeindvorsteubern besteht. Es versammelt sich alle 14 Tage; es wacht über die Sittenpolizei, über die Vollziehung der darüber ergangenen Gesetze und Verordnungen, hat Gewalt die Fehlenden vor sich zu laden, und auch zu straffen. Wer die Strafe nicht verdient zu haben glaubt, kann sich an das obere Sittengericht wenden. An dem Hauptort ist ein Obersittengericht, welches aus dem Generalvicar, dem Vorsteher des Cantons-Raths und dem Vorsteher des Kantonsgerichts besteht. Es versammelt sich alle 14 Tage, hat die Oberaufsicht über die niedern Sittengerichte, entscheidet in schwereren Fällen ic. Von ihm kann man sich an das Kantonsgericht wenden. Drey Geistliche aus dem Erziehungs-Rath und drey Mitglieder aus dem Verwaltungsrath werden die Grenzen der Kompetenz der Sittengerichte näher bestimmen.

Jede Gemeinde hat 3 bis 5 Vorgesetzte, die von den Gemeindesbürgern gewählt werden. Diese befassen sich mit der Ortspolizei und Beziehung der Staatsabgaben zu Handen der zu der weiteren Beziehung beauf-

*) Das, von der Tagsitzung hernach hin und wieder abgeänderte Commissionalgutachten ward gedruckt unter dem Titel: Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Solothurn, der zu dem Ende sich versammelnden Cantonstagsitzung zur Annahme vorzulegen. 8. Solothurn, b. Gasman, 1801. S. 16.

fragten Bezirksrichter. Sie beseitigen die Streitigkeiten wegen Gemeind-, und Particular-Ausmarchungen &c. Mit Zugang der Sectionspresidenten, verfertigen sie Theilungen, Schätzungen, und Inventarien. Die Verwaltung der Gemeindgäter kommt ihnen zu, in so fern sie Theilhaber am Gemeingut sind.

S e c t i o n s g e r i c h t. Es besteht aus den Präsidenten der Gemeindvorsteher. Es besorgt die freywil- ligen Steigerungen, Fertigungen u. s. w.; die Kirchen und Waisenrechnungen; es ernennt die Vögte; macht kleinere, den Werth von 8 Fr. nicht übersteigende Sachen unappellirlich aus; es bestraft mindere Frevel und Polizeyvergehen bis auf 4 Fr.; eben so Schelten- gen aller Art. Es bezieht ein Verhörgeld von 5 bz.

B e z i r k s g e r i c h t. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 3 Richtern, nebst dem Gerichtschreiber. Es formirt das Tribunal erster Instanz, bestätigt die vom Sectionsgericht ernannten Vögte, prüft und bestätigt Kirchen- und Waisenrechnungen. Es urtheilt über Polizey- und Civilsachen, auch über Vergehen die nicht ins Criminal einschlagen. In Criminalfällen verfertigt es die Précognitionsacten und übersendet selbe dem Cantonsgericht. Zwei Bezirksrichter sind besonders beauftragt, die Bezirkabgaben einzukassiren.

C a n t o n s g e r i c h t. Es besteht aus 13 Cantonsrichtern. Es richtet nach den Gesetzen Helvetiens in Civil- und Criminalsachen, wacht auf die Bezirksbehörden, weiset sie zurecht, und besorget daß im ganzen Canton die heilige Religion geschützt, Gottesfurcht und gute Sitten gepflanzt, die Erziehungs- und Schulanstalten genau befolgt, die Bürgelosigkeit bestraft, und jeder ruhige Bürger bey seinem Eigenthum gesichert werde.

V e r w a l t u n g s r a t h. Er besteht aus 7 Gliedern, und soll aus jedem Bezirk ein Mitglied sich darin befinden. Er besorgt unter Aufsicht der Cantonsrath-Ausschüsse die allgemeine Cantonskasse, die Einnahmen und Ausgaben. Er genehmigt die Bezirksrechnungen. Er besorgt die diplomatische Correspondenz im Inn- und Ausland. Er genehmigt oder verwirft die Nationalgesetze, mit Zugang der Cantonsrathsausschüsse. Er entwirft die Cantonalgesetze und Verordnungen. Er trifft die Polizeyanstalten.

C a n t o n s r a t h. Er besteht aus 21 Gliedern, und versammelt sich im May jedes Jahrs. Er nimmt die Rechnungen ab, verwirft oder bestätigt die vom Verwaltungsrath provisorisch ergangenen Cantonalver-

ordnungen, und entscheidet schließlich über Sachen von Wichtigkeit im Verwaltungsfache. — Er erwählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder, die als Cantonsrathsausschüsse, während dem Jahr über das Verwaltungs- und Finanzwesen die Oberaufsicht und Leitung haben. Dem Cantonsrath liegt ob, alljährlich die Beamten zu bestätigen oder abzuändern, wenn gründliche Klagen statt haben.

Außer dem Cantonsrath bleiben sämtliche Beamte, auch die Sections- und Gemeindsbeamte für 9 Jahre auf ihrer Stelle, und soll von 3 zu 3 Jahren ein Drittheil austreten; die Austretenden können aber wieder gewählt werden. Die Mitglieder zur Nationaltagsatzung werden vom Cantonsrath gewählt. Aus dem Cantonsrath tritt jährlich ein Drittel aus; die Austretenden sind wieder wählbar.

W a h l o r d n u n g. Die Wahlen der Cantonsräthe deren jeder Bezirk 4 und der von Olten 5 giebt, geschieht durch den Cantonsrath selbst aus einem sechsfachen Vorschlage, in welchem das Distriktsgericht 3 und die Bezirkswahlmänner 3 ernennen; die Bezirkswahlmänner werden auf 100 Aktivbürger einer von den Gemeinden gewählt. Wenn eine Stelle im Cantonsgericht oder der Verwaltungskammer mangelt, so schlagen die Wahlmänner jeden Bezirks 3 taugliche wählbare Männer vor, und der Verwaltungsrath oder das Cantonsgericht schlägt gleichfalls 3 solche Männer vor. Aus diesen 18 ergänzt der Cantonsrath die erledigten Stellen.

W a h l b a r k e i t s b e d i n g e. Um wählbar oder gewählt werden zu können, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum im Canton haben, 1 Franken als Abgabe zahlen: für einen Bezirksrichter 2 Fr., für einen Cantonsrichter 4 Fr., Verwaltungsrath 6 Fr., Cantonsrath 8 Fr., Nationalrepresentanten 12 Fr. In den Gemeindsverwaltungen und Cantonsräthen, wie auch Sections-, Bezirks- und Cantonsgerichten, können Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger nicht in den gleichen Rath oder Gericht erwählt werden.

B e s o l d u n g e n. Die Cantonsräthe beziehen täglich 6 Fr. Der Präsident des Verwaltungsrathes 1600 Franken. Die Mitglieder desselben 1500 Fr. Die Cantonsrichter 1000 Fr.; Ferner von den verfallten Partheyen 1 Fr. Die Gerichtsstraffen sollen für ein Jahr lang eingehört und darüber von dem Cantonsrath disponirt werden. Die Distriktsrichter haben 600 Fr.

Fahrgehalt; die unterliegende Parthen zahlt 8 bis Verhörgeld. Die Sectionsrichter beziehen 40 Fr.

Der Cantonsrath ertheilt das Cantonsbürgerrecht; um es zu erhalten muß man 20 Jahre lang (besondere Fälle ausgenommen), unklagbar in der Republik sich aufgehalten, und das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben haben.

Eine aus den Deputirten Studer, Glutz, Kieiser, Remund, Wyss Schneider, u. Zeltner bestehende Minorität der Tagsatzung erklärte zu Protocoll: daß sie den Organisationsplan der Majorität aus nachstehenden Erwägungsgründen nicht annehmen könne: 1) Kann dieselbe unmöglich der Erwartung des Volks entsprechen, indem darin solches weder gegen Unterdrückung geschützt, noch seine Rechte gesichert sind, wie man in der Wahlart, einem der wichtigsten Gegenstände jeder Verfassung sehen kann, wo dem ganzen Volke das Recht geraubt ist, diejenigen zu Aemtern und Stellen zu ernennen, die nebst Kenntnissen auch das öffentliche Vertrauen verdienen und besitzen. 2) Finden sich darinn eine Menge Behörden aufgestellt, deren Einsetzung nicht von der Besognis der Cantonalssatzung ist. 3) Sind darinn die Gewalten durcheinander geworfen, und zwischen ihren Berrichtungen und Verhältnissen keine Grenzschiedung festgesetzt, so daß jeder dem andern in seinen Wirkungskreis greifen kann, woraus in Kurzem Unordnung und Mishelligkeit entstehen muß. 4) Findet sich in denselben bey der Entwicklung der Behörden nichts Bestimmtes und kein sicherer Weg, sondern zu hundert Nebenwegen offene Thüre, welche ohne Nachtheil der gesamten Bürger nicht betreten werden können. 5) Ist darinn die Verewigung des Behndens und Bodenzinses als ein Fundamentalgrundszak aufgestellt. 6) Ist darin unter dem Vorwand gute Ordnung und Sitten zu erhalten, ein Tribunal aufgestellt, welches den Namen Sittengericht trägt; allein unter geistlichem Vorsitz lediglich eine Inquisition ist, welche den allgemeinen Grundsäcken der Duldung zuwider, nichts anders erzwecken kann, als dem Partikularhas und Verfolgungsgeist Waffen in die Hände zu geben, Zwietracht unter die Bürger zu streuen, und Unterdrückung und Knechtschaft zu verbreiten.“

Die Minorität der Tagsatzung hat deshnahen für sich einen andern von der aus dem B. Wyss bestehenden Minorität der Cantonscommission verfaßten Organisationsentwurf angenommen, den sie dem Volk, Rath

zu Handen der helvetischen Tagsatzung einsandte und auch durch den Druck bekannt machte. Sein Titel ist:

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Solothurn. 8. S. 43.

Wir geben von diesem Entwurfe die Rubriken an und heben einiges zu Bezeichnung des Geistes aus, der ihn belebt. — 1. Erklärung der Rechte des Menschen. 2. Eintheilung des Cantons. 3. Politischer Stand der Cantonsbürger. „Jeder helvetische Bürger ist auch Cantonsbürger.“ 4. Von den Urversammlungen. „Die Religionsdiener, die pfarrliche Berrichtungen auf sich haben, können den Urversammlungen nicht bewohnen, auch können sie weder in eine Wahlmanns- noch Vorschlagsliste gebracht werden.“ 5. Von den Wahlversammlungen. 6. Cantonsbehörden: Regierungsstatthalter. Landrat der aus 21 Gliedern besteht. „Er ernennt jedes Jahr einen Ausschuss aus seiner Mitte von 7 Gliedern, der im Hauptort des Cantons versammelt bleibt.“ Verwaltungsrath von 5 Gliedern. 7. Kreisbehörden. Kreisstatthalter. Friedensrichter in jedem Kreis 3. 8. Ortsbehörden. Gemeindstatthalter vom Kreisstatthalter gewählt. Gemeinderrat von 5 bis 11 Gliedern. 9. Gemeindgüterverwaltung. 10. Zahlamt. 11. Erziehungsrath. Er besteht aus 9 Gliedern, unter welchen nur 3 Geistliche seyn können. „Der Zweck der Errichtung des Erziehungsrathes ist: die Beförderung der Execution der Gesetze über die öffentliche Erziehung; die Beförderung der Gleichförmigkeit in der öffentlichen Erziehung; die Beförderung einer immer fortschreitenden Cultur und dadurch endlich Beförderung des inneren Lebens im Gange der öffentlichen Erziehung.“ — In jeder Gemeinde soll wenigstens eine Primarschule seyn. In dem Hauptorte des Cantons soll auf jedes Viertel eine Primarschule, ferner ein Seminarium zu Bildung tüchtiger Schullehrer, endlich eine öffentliche Cantonschule seyn, in welcher nicht nur die lateinische, deutsche und französische Sprache u. s. w. sondern auch die höhern Wissenschaften auf eine zweckmäßige Weise gelehrt werden. Der Religionsunterricht soll von dem wissenschaftlichen sorgfältig geschieden und dem Geistlichen der Gemeinde übertragen seyn. 12. Von der Casse des öffentlichen Unterrichts. 13. Kirchenrat. Er wird vom Landrat ernannt. Er ist gehalten, alle seine Beschlüsse und Verordnungen dem Landrat vorzulegen, welche solche im Fall eines Widerspruchs mit den politischen und bürgerlichen Verordnungen, oder mit den allgemeinen Grundsäcken der Duldung, verwer-

sen wird. — Die Gemeinden ernennen ihren Pfarrer selbst aus dem 4- bis 7fachen Vorschlage des Kirchenraths. Die Pfarrer werden von ihren Pfarrgemeinden selbst besoldet.“ 14. Verfassungsgericht. Es besteht aus 12 Gliedern und hat über die Verfassung zu wachen. 15. Abänderung der Verfassung. „Wer immer sich erkühnen sollte, einen den Grundsäzen der Verfassung widersprechenden Vorschlag zu thun oder auf die Aushebung eines Grundsatzes der Verfassung selbst anzurathen oder solche vorzuschlagen, der soll vom öffentlichen Ankläger des Cantons als ein Staatsverbrecher vor dem Kantonsgericht gezogen und ohne Gnade als ein Feind des Vaterlandes und der Freiheit desselben auf immer des Landes verwiesen werden. — Anhang. Von den Behnden. Der Staa ts z e h n d e n (d. i. derjenige, den die ehemalige Regierung, die Pfarrer, die geistlichen Stifte und die Klöster bezogen haben) soll von den Behndpflichtigen desselben mit dem 4fachen jährlichen Ertrag im mittlern Preis losgekauft werden. Dieser Loskauf kann auch geschehen durch die 4 Jahre nach einander wiederholte Behndenaufstellung. Die Hälfte des Ertrags, den dieser Behndenloskauf im ganzen Canton abwirft, ist Fond des öffentlichen Unterrichts; die andere Hälfte wird zur Errichtung von Armen- und Waiseninstituten verwendet. — Der Behnden welcher Particularen zugehört, soll mit dem 16fachen jährlichen Ertrag nach dem Mittelpreise losgekauft werden — und zwar auf folgende Weise: a) Zahlen die Particularen-Behndpflichtige zum voraus den 4fachen jährlichen Ertrag; b) einen einfachen jährlichen Ertrag entrichten die sämtlichen nichtbehndpflichtigen Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens; c) der übrige eilsache Ertrag wird von allen bisher sowohl Particularen als dem Staat-Behndpflichtigen gemeinschaftlich losgekauft. — Mit den Bodenzinsen wird es gerade eben so wie mit den Behnden gehalten.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Mehrheit der Constit. Commission über die Petition der Landgemeinden des Bezirkes Bern, wegen Verkürzung ihres Repräsentationsrechts).

Noch weniger glaubt Ihre Commission, daß es in

diesem Augenblick schillich und nothwendig sey, über diesen Gegenstand allgemeine Verfügungen zu treffen. Es ist freylich für jene Bezirke, wann sie den edlen Werth der Repräsentation schätzen, traurig, daß ihre Deputirten ihr Zutrauen so missbraucht und getäuscht haben; denn es läßt sich durchaus nicht voraussehen, daß die protestirenden Deputirten eine Protestations-Bollmacht ihrer Comittenten aufweisen können. Sie übernahmen im Bewußtseyn ihrer vorhabenden Plänen, zu welchen sie durch die bereits bekannten organischen Gesetze verbunden waren, den Auftrag, und durch die Annahme selbst unterzogen sie sich füllschwiegend und versprachen Gehorsam den Gesetzen; in unsern Augen scheint ihre Protestation Missbrauch des Zutrauens und Verleugnung der Rechte ihrer Comittenten. Unter der rohern und unaufgeklärter Classe würde man im gesellschaftlichen Leben mit Verachtung auf einen Mann blicken, der für seinen Nachbar einen wichtigen Auftrag übernommen, und dann im Augenblick seiner pflichtmäßigen Erfüllung desselben, dagegen protestiren würde. . . . Allein die verfeinerte Welt muß nothwendig feinere Begriffe haben, die dem schwachen Blicke eines Alpensohns zu erhaben sind; und ich meinerseits überzeuge mich von Tage zu Tage mehr, daß es eine Classe Menschen giebt, die auf Vernunft, Kenntniß, Klugheit, Staats- und Regierungskunde, in Kraft und Macht ihrer hochadelichen Geburtsrechte, ausschließliche Ansprache zu machen, berechtigt ist; wir sind weit entfernt, fener giftigen Meynung beizustimmen, daß sie das helle Licht ihrer Unfehlbarkeit nur dem tiefen Schatten einer absichtlich unterhaltenen Unwissenheit der andern Classe verdanken; wir fühlen uns auch sehr geneigt zu glauben, daß das Protestirrecht mit Geburts- und Adelsrecht verbunden ist — oder dann ist doch die Protestirsucht in gewissen Gegenden zur herrschenden Mode geworden.

Man protestirt wider den Verkauf der Nationalgüter; man protestirt wider die Abweisung einiger Bestandtheile eines ehemaligen Cantons; man protestirt wider die Gesetze; man protestirt wider fremde Gewalt und Eingriffe in unsere durch den Friedensschluß erklärte Unabhängigkeit, und (wann die Sage nicht Lüge ist) kriecht in der gleichen Stunde, um Machtsprüche zu erschleichen,

(Die Fortsetzung folgt.)